

II-1310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

395 /AB

1987 -07- 0 8

zu 369 /J

Zl. 10.101/124-I/A/3a/87

Wien, 1987 07 06

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 369/J betreffend Verzinsung der Wohnhauswiederaufbaudarlehen, welche die Abgeordneten Grabner, Dr. Stippel und Genossen am 14. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Vorerst darf ich feststellen, daß die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Dezember 1984, BGBl.Nr. 528, deren Aufhebung gefordert wird, in ihrer ursprünglichen Fassung nicht mehr in Geltung steht. Mit der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. April 1985, BGBl.Nr. 158, wurde der Zinssatz für die Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds von 4 % auf 2 % bzw. 3 % p.a. herabgesetzt. Eine Aufhebung des § 2 dieser Verordnung (Verzinsungsbestimmung) erscheint nicht gangbar, da der Verfassungsgerichtshof diesen Paragraphen mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1986, V 41/85-13, aus formalen Gründen bereits aufgehoben hat; allerdings hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß das Außerkrafttreten der Verordnungsbestimmung, wie auch des ebenfalls aufgehobenen § 33 Abs. 3 Stadter-

- 2 -

neuerungsgesetz, erst mit Ablauf des 30. September 1987 wirksam wird. Die Fristsetzung hat den Zweck, die Erlassung neuer verfassungs- bzw. gesetzeskonformer Vorschriften zu ermöglichen.

Nunmehr wurde in dem am 2. Juli 1987 beschlossenen Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 und 1. Wohnrechtsänderungsgesetz die Rückzahlung der vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährten Darlehen neu geregelt. Die neuen Bestimmungen sehen keine Verzinsung mehr vor, sondern ab 1. Jänner 1988 jährliche Rückzahlungsraten von 3,5 vH der Darlehenssumme. Ab 1. Juli 1987 sind die aufgrund des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts zu leistenden Zinsen als Tilgungsrate zu leisten und mit der nächsten Vorschreibung ab 1. Jänner 1988 auf die Höhe der Tilgungsrate zu ergänzen.

Damit konnten die mit der Einführung von Zinsen für die Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Darlehen verbundenen Probleme beseitigt werden. Die nunmehrige verstärkte Tilgung stellt für die Darlehensnehmer und die betroffenen Mieter eine wesentlich geringere Gesamtbelastung dar, da die erhöhte Rückzahlung die Darlehenslaufzeit erheblich verkürzt. Die Eingänge aus der verstärkten Tilgung sind für Stadterneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen zweckgebunden.

Das schon erwähnte Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 bietet außerdem Darlehensnehmern auch des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bis 31. Dezember 1988 die Möglichkeit, bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlaß von der Restschuld zu erhalten.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Mit der Kundmachung und damit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

